



# Satzung

## des

### “Leukämie-, Lymphom- und Plasmozytom –Treff Oldenburg“

#### *Kontaktadresse*

*Ragnhild F. Krüger  
Sonnenkampstraße 35  
26123 Oldenburg*

*Tel.: 0441 – 88 53 5 53*

- § 1 Name / Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel
- Auflösung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung

*Geschäftsordnung  
(von der Gruppe festzulegen)*

# SATZUNG

vom 10. September 2013

## **§ 1 Name / Sitz**

( 1 ) Der Verein führt den Namen

*“Leukämie-, Lymphom- und Plasmozytom –  
Treff  
Oldenburg“*

( 2 ) Er hat seinen Sitz

*BeKoS (Beratungs- und Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen e.V.)  
Lindenstraße 12a  
26123 Oldenburg*

( 3 ) Der Verein wurde am 10.09.2013 gegründet.

## **§ 2 Zweck**

( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

( 2 ) Das Ziel des Vereins ist:

- a ) Informations- und Kontaktstelle für Leukämie-, Lymphom und Plasmozytomerkrankte (Blutkrebs Erkrankte) zu sein.
- b ) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Leukämiekranken (Blutkrebskranken) und deren Angehörigen.
- c ) Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Leukämien- und Lymphomerkrankungen, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten.
- d ) Ausbau / Unterstützung von Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Leukämien / Lymphomen ( Blutkrebs ) dienlichen Forschung
- e ) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen ( Kliniken etc. )

## **§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit**

( 1 ) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

( 2 ) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

## **§ 4 Mittel**

- ( 1 ) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.
- ( 2 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 3 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 4 ) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- ( 5 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

**a ) Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe**  
Thomas-Mann-Straße 40  
53111 Bonn

**c) Wenn diese nicht mehr existent ist, ist ein neuer Vorstandsbeschluss erforderlich.**

**d ) Die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.**

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- ( 2 ) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand oder per Teilnahme an der Gründungsversammlung. Die Aufnahme jugendlicher Bewerber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklart. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- ( 1 ) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a ) der Vorstand
- b ) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus:
  - a ) der 1. Vorsitzenden
  - b ) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c ) dem/der KassenwartIn
  - d ) dem/der ProtokollführerIn
  
- ( 2 ) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.  
Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung), durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Der 2. Vorsitzende, bzw. ein zu bestimmender Protokollführer, fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Protokolle an. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
  
Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
  
- ( 3 ) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften. Die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen jährlich überprüft.
  
- ( 4 ) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest.
  
- ( 5 ) Der stellvertretende Vorsitzende übt für seinen Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
  
- ( 6 ) Der Kassenwart unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Der Kassenwart übernimmt insofern die Kassenführung.  
Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes.
  
- ( 7 ) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.  
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  
- ( 8 ) Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder/und durch die Presse zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
  
- ( 2 ) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
  
- ( 3 ) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des "Leuklämie-, Lymphom- und Plasmozytom-Treff Oldenburg"**

## **(§ 8 Abs. 2 der Satzung)**

### **§ 1 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Vereins und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmen sich nach dem vom Vorstand aufgestellten Aufgabenverteilungsplan.

### **§ 3 - Gemeinschaftliche Verantwortung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Sie haben sich daher über die Vorgänge innerhalb ihres Aufgabenfeldes gegenseitig zu unterrichten; wichtige Angelegenheiten sind gemeinsam zu behandeln.
- (2) Die gemeinsame Verantwortung des Vorstandes verpflichtet das einzelne Mitglied, alle Vorgänge daraufhin zu überprüfen, ob es die anderen Mitglieder lediglich zu unterrichten hat, oder ob ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen ist. Zur Durchführung von Maßnahmen ist das einzelne Vorstandsmitglied - außer in Fällen der Gefahr oder der Vertretung - nur innerhalb seines Aufgabenbereiches berechtigt.

### **§ 4 - Vorstandssitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes treten jeden 2. Dienstag eines Quartals zu einer Vorstandssitzung zusammen, in der alle anstehenden Fragen behandelt und entschieden werden. Im Übrigen kann mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Sofern erforderlich, können auch andere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung.

### **§ 5 - Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 8 Abs. 3 der Satzung sind vom Vorstandsvorsitzenden und seiner Vertretung oder des Kassenwarts (oder in Vertretung, ein anderes Vorstandsmitglied) jeweils zu zweit zu beschließen.
- (1a) Die finanziellen Geschäfte können vom Kassenwart im Rahmen des vorgegebenen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans abgewickelt werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit die Stellungnahme eines abwesenden Vorstandsmitgliedes einzuholen, insbesondere dann, wenn dessen Aufgabenfeld in erster Linie betroffen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 10.09.2013 verabschiedet.

Oldenburg, 10.09.2013  
Ort, Datum

Unterschriften Gründungsmitglieder::

Ludwig Lüttmann  
Manfred C. O. O.  
Johann Jords  
Gabriele Jahn  
Friedrich-Aug. von Vorel  
Marion Wempe  
Man Kummerow  
Karl-Helmut Jüttling  
Ursel Jüttling  
Regine F. Knipf  
Joh. P.